



AMTSBLATT

für den Hochsauerlandkreis

47. Jahrgang	Herausgegeben zu Meschede am 08.11.2021	Nummer 32
---------------------	--	------------------

HERAUSGEBER:

Der Landrat des Hochsauerlandkreises, Steinstraße 27, Meschede,
Telefon: 0291/94-1425 Fax: 0291/94-26116 E-mail: post@hochsauerlandkreis.de

BEZUGSMÖGLICHKEITEN:

Das Amtsblatt ist unentgeltlich und einzeln beim Herausgeber erhältlich.

Weiterhin wird das Amtsblatt in den Kreishäusern des Hochsauerlandkreises in Arnsberg, Eichholzstraße 9 und in Brilon, Am Rothaarsteig 1 sowie bei den Stadt-/Gemeindeverwaltungen abgegeben.

Das Amtsblatt wird auch im Internet angeboten. Der Zugang ergibt sich über die Homepage des Hochsauerlandkreises (www.hochsauerlandkreis.de) und dort unter der Rubrik „Politik und Verwaltung“ / „Amtsblätter“.

LFD. NR.	INHALT	SEITE
187	Bekanntgabe des Entwurfs der Haushaltssatzung des Hochsauerlandkreises für das Haushaltsjahr 2022	331
188	Bekanntmachung des Jahresabschlusses des Hochsauerlandkreises zum 31.12.2020	332
189	Öffentliche Zustellung gem. §10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW)	343
190	Öffentliche Zustellung gem. §10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW)	343

187 BEKANNTGABE DES ENTWURFS DER HAUSHALTSSATZUNG DES HOCHSAUERLANDKREISES FÜR DAS HAUSHALTSJAHR 2022

Aufgrund des § 53 Abs. 1 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen –KrO NRW – in der Fassung der Bekanntmachung vom 14 Juli 1994 (GV. NRW 1994 S. 646) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit den §§ 78 ff der Gemeindeordnung für das Land NRW –GO NRW - in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.Juli 1994 (GV.NRW 1994 S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung wurde der folgende Entwurf der Haushaltssatzung 2022 vom Kämmerer am 26.10.2021 aufgestellt und vom Landrat am 27.10.2021 bestätigt:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Kreises voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit dem
Gesamtbetrag der Erträge auf
457.819.421,00 EUR

Gesamtbetrag der Aufwendungen auf
459.958.222,00 EUR
- 2.138.801,00 EUR

im Finanzplan mit dem
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus lfd.
Verwaltungstätigkeit auf
448.028.475,00 EUR

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus lfd.
Verwaltungstätigkeit auf
440.380.978,00 EUR
+ 7.647.497,00 EUR

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der
Investitionstätigkeit auf
8.572.282,00 EUR

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der
Investitionstätigkeit auf
24.381.325,00 EUR

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der
Finanzierungstätigkeit auf
8.000.000,00 EUR

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der
Finanzierungstätigkeit auf
1.695.000,00 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für die Investitionen erforderlich ist, wird auf 8.000.000 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 11.815.000 EUR festgesetzt.

§ 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf 2.138.801 EUR festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 20.000.000 EUR festgesetzt.

§ 6

(1) Der Hebesatz der allgemeinen Kreisumlage (§ 56 Abs. 2 KrO) wird auf **33,72 v.H.** der nach dem Gemeindefinanzierungsgesetz für das Jahr 2022 (GFG 2022) geltenden Umlagegrundlagen festgesetzt.

(2) **Zur Finanzierung der ungedeckten Kosten des Jugendamtes (Produkte 06010100, 06010200, 06020100-06021000, 06030100, 06030200)** wird von den Gemeinden Bestwig, Brilon, Eslohe, Hallenberg, Marsberg, Medebach, Meschede, Olsberg und Winterberg, die kein eigenes Jugendamt eingerichtet haben, gemäß § 56 Abs. 5 KrO eine Mehrbelastung zur Kreisumlage in Höhe von **20,32 v.H.** der auf diese Städte / Gemeinden entfallenden Umlagegrundlagen zur Berechnung der Kreisumlage erhoben.

(3) Zur Finanzierung der Unterdeckung der Einrichtung Kreisvolkshochschule, deren finanzielle Belange über den Wirtschaftsplan der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „Schul- und Bildungseinrichtung des HSK“ abgewickelt werden, wird von den Städten / Gemeinden Bestwig, Eslohe, Hallenberg, Medebach, Meschede, Schmallenberg und Winterberg eine Mehrbelastung gem. § 56 Abs. 4 KrO i.H.v. **283.000 EUR** erhoben. Der auf die einzelne Stadt / Gemeinde entfallende Betrag wird nach der Zahl der Einwohner zum 31.12.2020 je Stadt / Gemeinde im Verhältnis zur Gesamteinwohnerzahl dieser Städte / Gemeinden ermittelt. Die Festsetzung erfolgt nach den auf diese Städte / Gemeinden entfallenden Umlagegrundlagen zur Berechnung der Kreisumlage.

Die Hebesätze je Stadt / Gemeinde stehen erst nach Bekanntgabe der endgültigen Umlagegrundlagen für 2022 fest. Es entfallen auf:

Gemeinde Bestwig	30.167,97 EUR
Gemeinde Eslohe	25.186,32 EUR
Stadt Hallenberg	12.869,76 EUR
Stadt Medebach	22.893,27 EUR
Stadt Meschede	85.118,13 EUR
Stadt Schmallerberg	71.101,84 EUR
Stadt Winterberg	35.662,71 EUR

- (4) Zur Finanzierung der seitens des Kreises für die Städte / Gemeinden Bestwig, Brilon, Eslohe, Hallenberg, Marsberg, Medebach, Meschede, Olsberg, Schmallerberg und Winterberg organisierte Drogen- und Suchtberatung, die in der praktischen Umsetzung durch den Caritas-Verband Brilon durchgeführt wird, wird von den o.g. Städten/Gemeinden eine Mehrbelastung gem. § 56 Abs. 4 KrO i.H.v. **287.000 EUR** erhoben. Der auf die einzelne Stadt/ Gemeinde entfallende Betrag wird nach der Zahl der Einwohner zum 31.12.2020 Stadt/Gemeinde im Verhältnis zur Gesamteinwohnerzahl dieser Städte/Gemeinden ermittelt. Die Festsetzung erfolgt nach den auf diese Städte / Gemeinden entfallenden Umlagegrundlagen zur Berechnung der Kreisumlage. Die Hebesätze je Stadt / Gemeinde stehen erst nach Bekanntgabe der endgültigen Umlagegrundlagen für 2022 fest. Es entfallen auf:

Gemeinde Bestwig	19.119,53 EUR
Stadt Brilon	46.024,93 EUR
Gemeinde Eslohe	15.962,31 EUR
Stadt Hallenberg	8.156,45 EUR
Stadt Marsberg	35.401,55 EUR
Stadt Medebach	14.509,04 EUR
Stadt Meschede	53.945,22 EUR
Stadt Olsberg	26.216,91 EUR
Stadt Schmallerberg	45.062,14 EUR
Stadt Winterberg	22.601,92 EUR

- (5) Die Umlagen zu Abs. 1 und 2 sind in Monatsbeträgen jeweils zum 15. eines Monats zu zahlen. Die Umlagen zu Abs. 3 bis 4 sind jeweils in einer Summe zum 15.07. fällig.

2. Bekanntgabe des Entwurfs der Haushaltssatzung

Der vorstehende Entwurf der Haushaltssatzung des Hochsauerlandkreises für das Haushaltsjahr 2022 liegt gem. § 54 der Kreisordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW 1994 S. 646), in der zurzeit geltenden Fassung, während der Dauer des Beratungsverfahrens, im Dienstgebäude der Kreisverwaltung, Zimmer 476, Steinstr. 27, 59872 Meschede, während der Dienststunden in der Zeit von 7.30 Uhr - 15.30 Uhr öffentlich aus (freitags in der Zeit von 7.30 Uhr - 13.00 Uhr).

Gleichzeitig ist der Entwurf der Haushaltssatzung im Internet unter www.hochsauerlandkreis.de verfügbar.

Der Entwurf der Haushaltssatzung ist mit ihren Anlagen am 29.10.2021 dem Kreistag zugeleitet worden.

Einwendungen gegen den Entwurf der Haushaltssatzung können Einwohner und Abgabepflichtige der kreisangehörigen Gemeinden bis zum 30.11.2021 bei der Kreisverwaltung, Steinstr. 27, 59872 Meschede, erheben.

Meschede, 04.11.2021

Hochsauerlandkreis

Der Landrat
gez.
Dr. Schneider

188 BEKANNTMACHUNG DES JAHRESABSCHLUSSES DES HOCHSAUERLANDKREISES ZUM 31.12.2020

I. Feststellung des Jahresabschlusses des Hochsauerlandkreises zum 31.12.2020 sowie Entlastung des Landrates

Der Kreistag des Hochsauerlandkreises hat in seiner Sitzung am 29.10.2021 gem. § 53 Abs. 1 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994, zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.09.2020, (GV. NRW. S. 916), in der zurzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit § 96 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994, zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.09.2020, (GV. NRW. S. 916), in der zurzeit gültigen Fassung, den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften sowie von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Rödl & Partner GmbH, Köln, testierten Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020 einschließlich Anhang und Lagebericht festgestellt und dem Landrat uneingeschränkt Entlastung erteilt.

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Rödl & Partner GmbH, Köln, hat den am 27. August 2021 unterzeichneten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

II. Bekanntmachung des Jahresabschlusses des Hochsauerlandkreises zum 31.12.2020

Der Jahresabschluss des Hochsauerlandkreises zum 31.12.2020 wird gem. § 53 Abs. 1 KrO NRW i.V.m. § 96 Abs. 2 GO NRW hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Bilanz, die Ergebnisrechnung, die Finanzrechnung zum 31.12.2020 sowie der Bestätigungsvermerk sind auf den nachfolgenden Seiten abgedruckt.

Der vollständige Jahresabschluss zum 31.12.2020 einschließlich Anhang und Lagebericht wird ab sofort bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme im Kreishaus Meschede verfügbar gehalten. Interessenten können sich diesbezüglich an den Fachdienst „Finanzwirtschaft“ im Kreishaus, Steinstraße 27, 59872 Meschede (Zimmer 474, Herr Brandenburg, Tel. 0291/94-1550, oder Zimmer 486, Frau Jäschke, Tel. 0291/94-1404) wenden. Zudem ist der Jahresabschluss im Internet unter der Adresse www.hochsauerlandkreis.de im Bereich Politik und Verwaltung > Finanzen und Haushalt > Finanzen/Haushalt/Beteiligungen > Jahresabschlüsse veröffentlicht.

Meschede, 05.11.2021

Hochsauerlandkreis

Der Landrat
gez.
Dr. Schneider

ERGEBNISRECHNUNG Jahr 2020
Kommune Gesamt: HSK GESAMT

	Ergebnis des Vorjahres	Ansatz des Haushaltsjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres				Vergleich: Ansatz / fortgeschriebener Ansatz	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: fortgeschr. Ansatz / Ist	Ermächtigungsübertragungen in das Folgejahr
			§ 22 KomHVO Ermächtigungsübertragungen	HHSperr. gem. § 25 Abs. 1 KomHVO	über-/außerplan u. Plan-umbuchungen	= Fortgeschriebener Ansatz				
			2020		2020	2020				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	9	
1 Steuern und ähnliche Abgaben	988.104,18	1.200.000,00	0,00	0,00	0,00	1.200.000,00	0,00	652.511,10	-547.488,90	0,00
2 Zuwendungen und allgemeine Umlagen	259.408.258,25	284.440.617,00	0,00	0,00	410.492,50	284.851.109,50	410.492,50	281.077.316,91	-3.773.792,59	0,00
3 Sonstige Transfererträge	9.335.504,09	6.612.700,00	0,00	0,00	0,00	6.612.700,00	0,00	9.637.668,37	3.024.968,37	0,00
4 Öffentl.-rechtliche Leistungsentgelte	13.051.912,93	11.575.177,00	0,00	0,00	0,00	11.575.177,00	0,00	11.355.730,86	-219.446,14	0,00
5 Privatrechtliche Leistungsentgelte	1.292.673,22	1.225.684,00	0,00	0,00	0,00	1.225.684,00	0,00	1.270.862,53	45.178,53	0,00
6 Kostenerstattungen, Kostenumlagen	106.492.598,95	112.105.002,00	0,00	0,00	34.700,77	112.139.702,77	34.700,77	115.435.110,08	3.295.407,31	0,00
7 Sonstige ordentliche Erträge	6.002.364,06	4.587.108,00	0,00	0,00	200,00	4.587.308,00	200,00	5.269.905,08	682.597,08	0,00
8 Aktivierte Eigenleistungen	5.335,83	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1.709,91	1.709,91	0,00
9 Bestandsveränderungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
10 Ordentliche Erträge	396.576.751,51	421.746.288,00	0,00	0,00	445.393,27	422.191.681,27	445.393,27	424.700.814,84	2.509.133,57	0,00
11 Personalaufwendungen	-42.184.132,75	-50.478.533,00	0,00	0,00	2.341,30	-50.476.191,70	2.341,30	-50.268.529,56	207.662,14	0,00
12 Versorgungsaufwendungen	-23.554.343,43	-11.080.654,00	0,00	0,00	0,00	-11.080.654,00	0,00	-13.600.840,93	-2.520.186,93	0,00
13 Aufw. f. Sach- und Dienstleistungen	-35.921.755,01	-34.586.555,00	-307.556,10	0,00	-404.651,23	-35.298.762,33	-712.207,33	-34.471.313,64	827.448,69	-572.660,92
14 Bilanzielle Abschreibungen	-11.485.730,91	-11.447.817,00	0,00	0,00	0,00	-11.447.817,00	0,00	-11.438.662,32	9.154,68	0,00
15 Transferaufwendungen	-282.147.478,61	-311.142.509,00	-50.000,00	0,00	-100.756,15	-311.293.265,15	-150.756,15	-305.461.740,42	5.831.524,73	-140.938,93
16 Sonstige ordentliche Aufwendungen	-9.906.940,99	-8.048.523,00	-241.615,18	0,00	-112.512,34	-8.402.850,52	-354.127,52	-11.042.778,19	-2.640.127,67	-317.153,31
17 Ordentliche Aufwendungen	-405.200.381,70	-426.784.591,00	-599.171,28	0,00	-615.578,42	-427.999.340,70	-1.214.749,70	-426.283.865,06	1.715.475,64	-1.030.753,16
18 ORDENTLICHES ERGEBNIS	-8.623.630,19	-5.038.303,00	-599.171,28	0,00	-170.185,15	-5.807.659,43	-769.356,43	-1.583.050,22	4.224.609,21	-1.030.753,16
19 Finanzerträge	4.084.795,08	4.624.970,00	0,00	0,00	0,00	4.624.970,00	0,00	4.791.501,10	166.531,10	0,00
20 Zinsen u. sonstige Finanzaufwendungen	-710.906,10	-336.528,00	0,00	0,00	-2.151,37	-338.679,37	-2.151,37	-346.147,99	-7.468,62	0,00
21 FINANZERGEBNIS	3.373.888,98	4.288.442,00	0,00	0,00	-2.151,37	4.286.290,63	-2.151,37	4.445.353,11	159.062,48	0,00
22 ERGEBNIS D. LFD. VERWALTUNGSTÄTIGKEIT	-5.249.741,21	-749.861,00	-599.171,28	0,00	-172.336,52	-1.521.368,80	-771.507,80	2.862.302,89	4.383.671,69	-1.030.753,16
23 Außerordentliche Erträge	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	3.342.894,64	3.342.894,64	3.342.894,64
24 Außerordentliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
25 AUßERORDENTLICHES ERGEBNIS	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	3.342.894,64	3.342.894,64	3.342.894,64
26 JAHRESEERGEBNIS	-5.249.741,21	-749.861,00	-599.171,28	0,00	-172.336,52	-1.521.368,80	-771.507,80	6.205.197,53	7.726.566,33	2.312.141,48
27 Globaler Minderaufwand	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
28 JAHRESEERGEBNIS nach Abzug globaler Minderaufwand	-5.249.741,21	-749.861,00	-599.171,28	0,00	-172.336,52	-1.521.368,80	-771.507,80	6.205.197,53	7.726.566,33	2.312.141,48
Nachrichtlich: Verrechnung von Erträgen und Aufwendungen mit der allgemeinen Rücklage										
29 Verrechnete Erträge bei Vermögensgegenständen	623.674,48	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
30 Verrechnete Erträge bei Finanzanlagen	49.687.059,04	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	44.823.820,95	44.823.820,95	44.823.820,95
31 Verrechnete Aufwendungen bei Vermögensgegenständen	-968.165,47	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
32 Verrechnete Aufwendungen bei Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-344.796,00	-344.796,00	-344.796,00
33 Verrechnungssaldo	49.342.568,05	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	44.479.024,95	44.479.024,95	44.479.024,95

FINANZRECHNUNG Jahr 2020
Kommune Gesamt: HSK GESAMT HSK Gesamt

	Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist
	2019	2020	2020	2020
1	2	3	4	5
1 Steuern und ähnliche Abgaben	988.104,18	1.200.000,00	652.511,10	-547.488,90
2 Zuwendungen und allgemeine Umlagen	251.355.633,33	276.222.441,00	271.071.080,56	-5.151.360,44
3 Sonstige Transfereinzahlungen	9.216.188,59	6.612.700,00	9.829.893,55	3.217.193,55
4 Öffentl.-rechtliche Leistungsentgelte	11.903.130,37	11.575.177,00	11.092.768,18	-482.408,82
5 Privatrechtliche Leistungsentgelte	1.284.484,91	1.225.684,00	1.291.949,66	66.265,66
6 Kostenerstattungen, Kostenumlagen	104.444.128,61	111.214.902,00	113.865.517,28	2.650.615,28
7 Sonstige Einzahlungen	6.163.694,42	4.536.395,00	5.273.999,69	737.604,69
8 Zinsen und sonst. Finanzeinzahlungen	1.936.088,75	4.624.970,00	2.149.455,35	-2.475.514,65
9 Einz. aus lfd. Verwaltungstätigkeit	387.291.453,16	417.212.269,00	415.227.175,37	-1.985.093,63
10 Personalauszahlungen	-52.607.716,37	-54.529.002,00	-55.250.508,37	-721.506,37
11 Versorgungsauszahlungen	-2.170.733,52	-2.115.330,00	-2.489.213,08	-373.883,08
12 Ausz. f. Sach- und Dienstleistungen	-35.264.896,57	-34.586.555,00	-33.502.617,88	1.083.937,12
13 Zinsen und sonst. Finanzauszahlungen	-824.366,22	-336.528,00	-342.557,94	-6.029,94
14 Transferauszahlungen	-279.182.134,15	-311.142.509,00	-301.773.959,94	9.368.549,06
15 Sonstige Auszahlungen	-7.331.198,45	-7.344.462,00	-7.819.494,78	-475.032,78
16 Ausz. aus lfd. Verwaltungstätigkeit	-377.381.045,28	-410.054.386,00	-401.178.351,99	8.876.034,01
17 SALDO AUS LFD. VERWALTUNGSTÄTIGKEIT	9.910.407,88	7.157.883,00	14.048.823,38	6.890.940,38
18 Einz. a. Zuwendungen für Invest.	6.244.800,17	11.319.141,00	5.504.544,97	-5.814.596,03
19 Einz. a. d. Veräuß. von Anlagen	35.782,93	0,00	90.544,00	90.544,00
20 Einz. a. d. Veräuß. v. Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00
21 Einz. a. Beiträgen u. Entgelten	0,00	0,00	0,00	0,00
22 Sonst. Investitionseinzahlungen	312.658,38	0,00	190.078,96	190.078,96
23 Einzahlungen a. Investitionstätigkeit	6.593.241,48	11.319.141,00	5.785.167,93	-5.533.973,07
24 Ausz. f. d. Erwerb v. Grundstücken	-292.604,42	-397.000,00	-41.549,20	355.450,80
25 Ausz. f. Baumaßnahmen	-5.217.671,90	-13.108.500,00	-8.446.501,27	4.661.998,73
26 Ausz. f. d. Erwerb v. Anlagevermögen	-3.212.944,21	-5.961.810,00	-3.970.914,45	1.990.895,55
27 Ausz. f. d. Erwerb v. Finanzanlagen	-7.200.225,88	0,00	-11.550.825,87	-11.550.825,87
28 Ausz. v. aktivierbaren Zuwendungen	-783.469,62	-311.000,00	-728.000,00	-417.000,00
29 Sonstige Investitionsauszahlungen	-44.200,00	0,00	-11.300,00	-11.300,00
30 Ausz. a. Investitionstätigkeit	-16.751.116,03	-19.778.310,00	-24.749.090,79	-4.970.780,79
31 SALDO A. INVESTITIONSTÄTIGKEIT	-10.157.874,55	-8.459.169,00	-18.963.922,86	-10.504.753,86
32 FINANZMITTELÜBERSCHUSS/-FEHLBETRAG	-247.466,67	-1.301.286,00	-4.915.099,48	-3.613.813,48
33 Aufnahme u. Rückflüsse v. Darlehen	2.875.175,00	4.150.350,00	4.900.350,00	750.000,00
34 Aufn. v. Krediten z. Liquiditätssich.	300.000,00	0,00	0,00	0,00
35 Tilgung u. Gewährung v. Darlehen	-4.343.084,00	-1.258.460,00	-1.926.302,13	-667.842,13
36 Tilg. v. Krediten. z. Liquiditätsich.	-1.200.000,00	0,00	0,00	0,00
37 SALDO A. FINANZIERUNGSTÄTIGKEIT	-2.367.909,00	2.891.890,00	2.974.047,87	82.157,87
38 ÄND. D. BEST. A. EIG. FINANZMITTELN	-2.615.375,67	1.590.604,00	-1.941.051,61	-3.531.655,61
39 Anfangsbestand an Finanzmitteln	24.608.289,22	21.321.059,06	21.321.059,06	0,00
40 Änd. d. Best. an fremd. Finanzmitteln	-671.854,49	0,00	975.069,43	975.069,43
41 LIQUIDE MITTEL	21.321.059,06	22.911.663,06	20.355.076,88	-2.556.586,18

KOMMUNALER BESTÄTIGUNGSVERMERK

Kommunaler Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers:

Prüfungsurteil

Wir haben den Jahresabschluss des Hochsauerlandkreises - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2020, der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung und den Teilrechnungen für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen dem § 95 GO NRW i.V.m. der Kommunalhaushaltsverordnung NRW und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Kreises zum 31. Dezember 2020 sowie seiner Ertragslage für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020.

Gemäß § 102 Abs. 8 GO NRW erklären wir in Anlehnung an § 322 HGB, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses in Übereinstimmung mit § 317 HGB und nach § 102 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung und der Leitlinien zur Durchführung kommunaler Abschlussprüfungen des Instituts der Rechnungsprüfer (IDR) durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Wirtschaftsprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres kommunalen Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind vom Kreis unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den gesetzlichen Vorschriften des § 95 GO NRW i.V.m. der Kommunalhaushaltsverordnung NRW in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Kreises vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Kreises zur Fortführung ihrer Tätigkeit, d.h. der stetigen Erfüllung ihrer Aufgaben zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte im Zusammenhang mit der stetigen Erfüllung ihrer Aufgaben, sofern einschlägig, anzugeben.

Die für die Überwachung Verantwortlichen sind verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Kreises zur Aufstellung des Jahresabschlusses.

Verantwortung des Wirtschaftsprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 102 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung und der Leitlinien zur Durchführung kommunaler Abschlussprüfungen vom Institut der Rechnungsprüfer (IDR) durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieses Systems des Kreises abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise Schlussfolgerungen darüber, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Kreises zur Fortführung seiner Tätigkeit, d.h. der stetigen Erfüllung seiner Aufgaben, aufwerfen könnte. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse und Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Kreis die stetige Aufgabenerfüllung nicht mehr ohne Inanspruchnahme finanzieller Unterstützung im Rahmen der Gewährträgerhaftung des Landes sicherstellen kann. Eine Insolvenz des Kreises ist nach § 128 GO i.V.m. § 12 InsO ausgeschlossen.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Kreises vermittelt.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

SONSTIGE GESETZLICHE UND ANDERE RECHTLICHE ANFORDERUNGEN

VERMERK ÜBER DIE PRÜFUNG DES LAGEBERICHTS

Prüfungsurteil

Wir haben den Lagebericht des Hochsauerlandkreises für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Lagebericht in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Kommunalhaushaltsverordnung NRW und vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Kreises. In allen wesentlichen Belangen steht der Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung des Lageberichts unter Beachtung des International Standard on Assurance Engagements (ISAE) 3000 (Revised) durchgeführt.

Danach wenden wir als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft die Anforderungen des IDW Qualitätssicherungsstandards: Anforderungen an die Qualitätssicherung in der Wirtschaftsprüfung (IDW QS 1) an. Die Berufspflichten gemäß der Wirtschaftsprüferordnung und der Berufssatzung für Wirtschaftsprüfer/ vereidigte Buchprüfer einschließlich der Anforderungen an die Unabhängigkeit haben wir eingehalten.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und angemessen sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und der für die Überwachung Verantwortlichen für den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Kommunalhaushaltsverordnung NRW entspricht, insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Kreises vermittelt, in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften mit der Kommunalhaushaltsverordnung NRW zu ermöglichen und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können. Die für die Überwachung Verantwortlichen sind verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Kreises zur Aufstellung des Lageberichts.

Verantwortung des Wirtschaftsprüfers für die Prüfung des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Lagebericht in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Kommunalhaushaltsverordnung NRW entspricht.

Die Ausführungen zur Verantwortung des Wirtschaftsprüfers zur Prüfung des Jahresabschlusses gelten gleichermaßen für die Prüfung des Lageberichts mit der Ausnahme, dass wir nicht beurteilen, ob der Lagebericht die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle so darstellt, dass er unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Kreises vermittelt.

Des Weiteren führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zugrundeliegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass zukünftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Köln, den 27. August 2021

Rödl & Partner GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

gez. Richter
Wirtschaftsprüfer

gez. Quost
Wirtschaftsprüfer

189 ÖFFENTLICHE ZUSTELLUNG GEM. §10 DES VERWALTUNGSZUSTELLUNGSGESETZES FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN (LANDESZUSTELLUNGSGESETZ – LZG NRW)

Der nachstehend bezeichnete Bußgeldbescheid wird hiermit für den Hochsauerlandkreis, Fachdienst 34 - Verkehrsordnungswidrigkeiten, Eichholzstr. 11, 59821 Arnsberg, öffentlich zugestellt.

Bußgeldbescheid vom **06.09.2021**
Aktenzeichen **H09/552352306**

Bußgeldverfahren gegen **Dumitru, Marius**
zuletzt wohnhaft: **Gneisenastr. 37,
44628 Herne**

Die Zustellung erfolgt gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 i.V.m. § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) vom 26. August 1999 i.V.m. § 19 der Hauptsatzung des Hochsauerlandkreises vom 10. Dezember 2009 in der jeweils geltenden Fassung.

Der Bußgeldbescheid kann in der vorgenannten Dienststelle, im Raum **743**, zu den Sprechzeiten:

Mo.-Do.	08.30 - 12.00 Uhr
Mo., Mi., Do.	14.00 - 15.30 Uhr
Fr.	08.30 - 13.00 Uhr
Di.	14.00 - 17.00 Uhr

in Empfang genommen werden.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung setzt Fristen in Gang, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Arnsberg, 02.11.2021

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Fachdienst 34 – Verkehrsordnungswidrigkeiten

Im Auftrag
gez.
Meisterjahn

190 ÖFFENTLICHE ZUSTELLUNG GEM. §10 DES VERWALTUNGSZUSTELLUNGSGESETZES FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN (LANDESZUSTELLUNGSGESETZ – LZG NRW)

Herrn Daniel Mayer, zuletzt vermutlich wohnhaft: 1. Norderwiecke 23, 26802 Moormerland, z.Zt. unbekanntes Aufenthaltes, ist ein Festsetzungsbescheid nach § 26 Schornsteinfeger-Handwerksgesetz (Az.: 44/ 32 55 05/01 – Mayer D 3) durch den Landrat des Hochsauerlandkreises vom 05.11.2021 zuzustellen. Wegen des unbekanntes Aufenthaltes des Herrn Mayer und fehlender Möglichkeit der Zustellung an einen Zustellungsbevollmächtigten ist die Zustellung nicht möglich. Es ist daher eine öffentliche Zustellung erforderlich. Der Bescheid liegt in dem Verwaltungsgebäude Steinstr. 27, 59872 Meschede, Rechts-, Gewerbe- und Vergabeangelegenheiten, Zimmer 606, zur Entgegennahme bereit.

Der Bescheid gilt an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tag des Aushängens und der Veröffentlichung im Amtsblatt des Hochsauerlandkreises zwei Wochen verstrichen sind.

Gegen den Bescheid kann vor dem Verwaltungsgericht Arnsberg, 59821 Arnsberg, Jägerstraße 1, binnen eines Monats nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift des/der Urkundenbeamten/in der Geschäftsstelle Klage erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Wird die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben, soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Für die Klageerhebung in elektronischer Form gelten die technischen und rechtlichen Rahmenbedingungen der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen -ERVVO VG/ FG-vom 07.11.2012 (GV.NRW.2012 S. 548) in der jeweils geltenden Fassung. Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweis:

Die Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen -ERVVO VG/ FG-vom 07.11.2012 (GV.NRW.2012 S. 548) finden Sie im Internet unter „www.egvp.de“. Danach erfolgt die Klageerhebung in elektronischer Form durch Übermittlung einer elektronischen Datei, die mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein muss. Das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach, in welches die Datei übermittelt werden muss, steht auf der Internetseite „www.egvp.de“ im Downloadbereich zum Herunterladen bereit. Bitte beachten Sie auch die weiteren rechtlichen und technischen Vorgaben der Verordnung, die für die Klageerhebung erfüllt sein müssen. Auf der Internetseite „www.egvp.de“ finden Sie darüber hinaus umfassende Informationen zur Klageeinreichung in elektronischer Form

sowie die hierfür erforderliche Software zum Download.

Meschede, 05.11.2021

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Fachdienst 44
Rechts-, Gewerbe- und Vergabeangelegenheiten
Schornsteinfegerangelegenheiten

Im Auftrag
gez.
Schröjahr
